



Pet 1-19-06-2322-034538

33100 Paderborn

Wohngeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Grenze zum „erheblichen Vermögen“ im Sinne des § 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz (WoGG) für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied von zurzeit 60.000 Euro auf 80.000 Euro anzuheben.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 60 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Anhebung der Vermögensgrenze zur Gewährung von Wohngeld in der Rechtsprechung bereits als angemessen erachtet worden sei. Es lägen bereits eine Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg (vom 28. März 2012 - Az. 6 B 4.11) sowie eine dies bestätigende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) (vom 18. April 2013 - Az. 5 C 21.12) vor, die einen Wohngeldanspruch auch bei einem Vermögen von über 60.000 Euro bejahten. Nach der Argumentation der Gerichte handele es sich bei der bisherigen Regelung in den herangezogenen Verwaltungsvorschriften



lediglich um grobe Richtwerte. Einzelfallabhängig könne demnach auch bei höherem Vermögen noch ein Wohngeldanspruch gegeben sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Zweck des Wohngeldes die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens ist. Es wird als Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit selbst erwirtschaftetem, eigenem Einkommen oberhalb des Existenzminimums geleistet und soll die Mietzahlungsfähigkeit der wohngeldberechtigten Haushalte gewährleisten. Es wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer für den selbst genutzten Wohnraum als Lastenzuschuss gewährt.

Ein Wohngeldanspruch besteht nach § 21 Nr. 3 WoGG nicht, soweit die Inanspruchnahme rechtsmissbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.

Nach Teil A Nr. 21.36 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV), der § 21 Nr. 3 WoGG konkretisiert, ist die Leistung von Wohngeld abzulehnen, wenn die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles den Schluss zulassen, dass die Wohngeldleistung bei den festgestellten Vermögensverhältnissen dem Ziel des § 1 WoGG widerspricht, durch einen Zuschuss zu den Wohnkosten angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern.

Zur Konkretisierung des Regelbeispiels enthält Teil A Nr. 21.37 WoGVwV die differenzierte Regelung, das „erhebliches Vermögen“ im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG in der Regel vorhanden ist, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens

a. 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und



b. 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Der im Rahmen der Petition zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18. April 2013 zum Aktenzeichen 5 C 21.12 ist nicht zu entnehmen, dass das BVerwG den bisherigen Orientierungswert von 60.000 Euro für nicht zumutbar hält. Hier ist möglicherweise ein Missverständnis aufgetreten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass einzelfallabhängig entschieden werden müsse, ob die Vermögensfreigrenze überschritten sei und keine pauschalen und starren Vermögensgrenzen verwendet werden können. Die Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens zur Deckung des Wohnbedarfs sei im Lichte der individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beurteilen. Dementsprechend verbiete sich ihre Bestimmung anhand einer pauschalen und starren Vermögensgrenze, jenseits derer die Inanspruchnahme von Wohngeld ohne weiteres als missbräuchlich anzusehen wäre. Soweit im Rahmen der behördlichen oder gerichtlichen Prüfung wertmäßig von Orientierungs-, Richt- oder Vergleichsgrößen ausgegangen werde, begegne dies keinen Bedenken, solange diesen Größen nicht die Bedeutung einer starren Vermögensgrenze mit Bindungswirkung beigemessen werde.

Starre Vermögensgrenzen weist weder das WoGG noch die WoGVwV auf. Die Ausführungen in Teil A Nr. 21.37 WoGVwV zu den Beträgen, die „in der Regel“ das Vorhandensein von erheblichem Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG kennzeichnen, stellen keine starren Vermögenswerte dar, sondern sind allein zulässige Orientierungswerte zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „erhebliches Vermögen“. Durch diese Orientierungswerte werden die Wohngeldbehörden damit nicht von der Pflicht entbunden, auf der Grundlage der WoGVwV die erforderliche Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Deshalb ist auch eine allgemeine Anhebung der Grenzen des erheblichen Vermögens in Teil A Nr. 21.37 WoGVwV nach den zitierten Entscheidungen nicht geboten.



Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kein Bedarf für eine Anhebung der gegenwärtigen Grenze des erheblichen Vermögens im Sinne von § 21 Nr. 3 WoGG ergibt. Auch darüber hinaus ist eine Modifikation der bestehenden Bestimmungen nach Sinn und Zweck des WoGG nicht angezeigt. Mit der auch jetzt bereits in jedem Einzelfall vorzunehmenden Gesamtschau aller entscheidungserheblichen Umstände wird dem Anliegen der Petition, den bei der Bestimmung des erheblichen Vermögens herangezogenen Richtwert nicht als starre Grenze zu verstehen, sondern einzelfallabhängig Wohngeld auch bei höherem Vermögen zu gewähren, bereits Rechnung getragen.

Demzufolge empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.